

## Allgemeine Geschäftsbedingung für Saisonmiete Schlittschuhe Eiszentrum Luzern AG

1. Einverständniserklärung: Die allgemeine Geschäftsbedingung ist Bestandteil der Mietvereinbarung für eine Saisonmiete Schlittschuhe und ist ab Unterzeichnung rechtswirksam. Der gemietete Schlittschuh wird während der Mietzeit vollumfänglich dem Mieter überlassen. Der Mieter ist für die Sauberhaltung und Sorgfaltspflicht verantwortlich.

2. Sorgfaltspflicht: Die Schlittschuhe sind gemäss Vorgaben zu warten, (regelmässiges Desinfizieren des Innenbereichs, Trocknen der Kufen und Anbringen der Kufenschoner nach Gebrauch, Trocknen des Innenschuhs und monatliche Lederpolitur).

3. Annullationskosten/ -fristen: Eine Mietanfrage ist verbindlich, sofern ein Schlittschuh in der gewünschten Grösse vorhanden ist. Schlittschuhe können ausschliesslich halbjährlich auf 1. April oder 1. Oktober gemietet werden. Das Mietverhältnis wird stillschweigend um ein weiteres Halbjahr verlängert sofern die Schlittschuhe nicht bei Ablauf eines Mietverhältnisses (spätestens 31. März oder 30. September) zurückgegeben werden. Die Abgabe ist durch den Mieter schriftlich oder telefonisch anzukündigen ([eiszentrum@sportcard-luzern.ch](mailto:eiszentrum@sportcard-luzern.ch) | +41 41 362 11 10) und ist nur zu offiziellen Öffnungszeiten möglich.

4. Mietdepot und -verlust: Bei einer Schlittschuhmiete ist generell ein Depot von CHF 10.00 zu entrichten. Bei Schlittschuhverlust oder Schlittschuhdefekt, welcher auf Grobfahrlässigkeit oder nicht zweckmässiger Pflege zurückzuführen ist, ist der Differenzbetrag des offiziellen Verkaufspreises des Schlittschuhes (es gilt die Tarifstruktur des Eiszentrum Luzern AG) zu begleichen.

5. Schlussbestimmung: Die Eiszentrum Luzern AG lehnt jede Haftung für alle Schäden ab, die im (direkten oder indirekten) Zusammenhang mit einer Schlittschuhmiete entstehen können. Diese Haftung lehnt die Eiszentrum Luzern AG namentlich dann ab, wenn die vorliegenden Benutzungsbedingungen missachtet, umgangen oder verletzt werden und/oder keine Grobfahrlässigkeit zu Lasten des Vermieters nachweisbar ist. Gerichtsstand ist Luzern. Es kommt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung.

Luzern, 17.03.2022

**Mieterangabe:**                      **Mietbeginn:** \_\_\_\_\_ **Schlittschuhgrösse:** \_\_\_\_\_

Name des Mieters / (und gesetzlicher Vormund): \_\_\_\_\_

Rechnungsadresse: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_